



LANDKREIS
HAVELLAND

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Zuwendungen für die
Pflanzung und/oder Pflege von Gehölzen

Herausgeber:

Landkreis Havelland

Dezernat III

Umweltamt

untere Naturschutzbehörde

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

Bearbeiter/-innen: Daniela Petermann

Nauen, November 2024

Präambel

Bäume und Sträucher leisten als Gehölze einen wesentlichen Beitrag zur Artenvielfalt, zur Verschönerung des Landschaftsbildes sowie zum Schutz von Klima und Böden. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tierarten, verbessern die Luftqualität und tragen zur Stabilisierung des ökologischen Gleichgewichts bei. Diese Förderrichtlinie zielt darauf ab, den Beitrag von Gehölzen zur ökologischen Vielfalt und zum Klimaschutz durch gezielte finanzielle Unterstützung nachhaltig zu fördern. Ziel ist es, den Gehölzbestand zu stärken und dessen langfristige Pflege zu sichern, um einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz und zur Förderung der Biodiversität zu leisten. Die Richtlinie richtet sich an Kommunen, Vereine, Institutionen und Privatpersonen, die sich für den Erhalt und die Förderung von Gehölzen engagieren.

Kulturobstgehölze, insbesondere alte Sorten, sind ein wertvolles Kulturgut und tragen maßgeblich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und der regionalen Identität bei. Sie prägen das Landschaftsbild, bieten wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tierarten und liefern gesunde, lokale Lebensmittel. Im Rahmen dieser Förderung wird den Kommunen des Landkreises Havelland die Möglichkeit gegeben, durch die Pflanzung und/oder dauerhafte Pflege von Kulturobstgehölzen zur Erhaltung dieses Kulturguts beizutragen. Besonderer Wert wird dabei auf die Auswahl und den Erhalt alter, regionaltypischer Obstsorten gelegt.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert der Landkreis die Umsetzung von Projekten durch die Gewährung von Zuwendungen. Diese Zuwendungen werden gemäß den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) bereitgestellt, um die biologische Vielfalt zu erhalten, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu unterstützen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft im Landkreis Havelland zu bewahren.
- 1.2 Neben dieser Richtlinie sind für die Gewährung von Zuwendungen die §§ 23 und 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung (LHO), die Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.
- 1.3 Diese Richtlinie findet keine Anwendung für Projekte, die bereits zweckgebundene Mittel vom Landkreis Havelland erhalten haben.
- 1.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sind nicht förderfähig.
- 1.5 Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die auf Flächen umgesetzt werden, die als Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) definiert sind.

- 1.6 Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Gemeinden oder Städten (Außenbereich) kommt der Gehölzerlass Brandenburg und die in dessen Folge erlassenen Regelungen z. B. zum Ausbringen von Kulturobstgehölzen zur Anwendung.
- 1.7 Im Geltungsbereich der Baumschutz- oder Gehölzschutzsatzung einer Gemeinde oder Stadt im Landkreis Havelland ist die jeweilige Gehölzliste zu beachten.
- 1.8 Die Pflanzung und/oder dauerhafte Pflege von Obstgehölzen ist ausschließlich gegenüber Kommunen des Landkreises Havelland förderfähig. Dabei sind vorrangig alte regionaltypische Kulturobstsorten auszuwählen.

2. Fördergegenstand

Gefördert werden Projekte, die sich mit der Pflanzung und/oder der dauerhaften Pflege von Gehölzen (Bäume und Sträucher) im Landkreis Havelland befassen. Die förderfähigen Maßnahmen umfassen:

Neupflanzungen

- Gehölze, die zur Verbesserung der biologischen Vielfalt beitragen, darunter alte und regionale Kulturobstsorten sowie heimische Gehölzarten
- Erforderliche Materialien wie Pflanzen, Stützpfähle, Baumschutzmaßnahmen (z. B. Verbisschutz)

Pflege bestehender Gehölze

- Fachgerechter Gehölzschnitt, Bodenverbesserung, Krankheitsbekämpfung

Ersatzpflanzungen

- Nachpflanzung bei Abgängigkeit geförderter Gehölze

Anlage von Habitatstrukturen

- Die Anlage von ökologisch wertvollen Hecken, die als Lebensräume für Wildtiere und Insekten dienen und zur Vernetzung von Biotopen beitragen.
- Feldgehölze oder Streuobstwiesen, die die Biodiversität fördern und nachhaltig gepflegt werden

3. Ausschluss von Förderfähigkeit

Nicht förderfähig sind unter anderem:

- Rein dekorative oder formgeschnittene Hecken ohne ökologischen Mehrwert (z. B. Thuja- oder Kirschlorbeerhecken)
- Maßnahmen ohne nachhaltigen ökologischen oder regionalen Bezug, wie z. B. rein gestalterische Pflanzungen ohne ökologische Funktion oder kurzfristige Maßnahmen ohne langfristige Pflegeverpflichtung

4. Antragsberechtigte

- 4.1 Natürliche und juristische Personen.
- 4.2 Für Kulturobstgehölze sind nur Kommunen antragsberechtigt.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Art der Zuwendung: zweckgebundene Förderung
- 5.2 Art der Finanzierung: Vollfinanzierung, Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Höhe der Zuwendung: bis zu 100% der förderfähigen Gesamtausgaben

6. Fördervoraussetzungen

- 6.1 Förderfähig sind Projekte, die mindestens eines der folgenden Ziele erfüllen:
 - Steigerung der biologischen Vielfalt durch die Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.
 - Beitrag zur regionalen Identität durch die Erhaltung alter Obstsorten.
 - Verbesserung des Landschaftsbilds oder des lokalen Mikroklimas.
 - Förderung der Bodenstabilität und des Klimaschutzes durch nachhaltige Gehölzpflege
- 6.2 Die Förderung erfolgt nach der Überprüfung eines Antrags durch einen Zuwendungsbescheid.
- 6.3 Der Antrag ist online auf der Webseite des Landkreises Havelland — Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, auszufüllen.
- 6.4 Inhalt des Förderantrages:
 - Projektbeschreibung und Begründung
 - Darstellung des aktuellen Zustands und geplanten Zustands der Fläche
 - Karte der Projektfläche
 - Pflanzplan oder Übersichtsplan der zu pflegenden Gehölze, jeweils mit Angabe der Arten oder Sorten
 - Finanzierungsplan (Übersicht über die Gesamtfinanzierung des Projekts)
 - Zeitplan für die Umsetzung
 - Nachweis der Flächenverfügbarkeit

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, die für die Bewertung des Antrags notwendig sind.

- 6.5 Der Antragsschluss ist der 30. November des aktuellen Jahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde von diesem Termin abweichen.
- 6.6 Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis (Anlage zum Zuwendungsbescheid) bis zum 15.01. des Folgejahres vorzulegen, der die ordnungsgemäße, sparsame, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel belegt.
- 6.7 Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind vom Zuwendungsnehmer zurückzuzahlen.
- 6.8 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Überblick über die im Vorjahr geförderten Projekte und legt diesen Bericht dem Naturschutzbeirat in seiner ersten Sitzung des darauffolgenden Jahres vor. Der Umweltausschuss des Landkreises wird über die Projektförderung des Vorjahres informiert.
- 6.9 Die geförderten Gehölze müssen vom Zuwendungsempfänger mindestens fünf Jahre lang gepflegt und erhalten werden. Bei Abgängigkeit ist eine Ersatzpflanzung durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Pflege schriftlich zu dokumentieren und auf Anfrage nachzuweisen.
- 6.10 Ein schriftlicher Nachweis über die langfristige Verfügbarkeit der Fläche (z. B. Eigentumsnachweis oder Pachtvertrag) ist dem Antrag beizufügen.

7. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Diese Förderrichtlinie ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Havelland. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen gemäß der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien.

8. Datenschutz

Zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen ist die Erhebung personenbezogener Daten der Antragstellenden erforderlich. Der Landkreis Havelland verarbeitet diese Daten ausschließlich im Rahmen des Zuwendungsverfahrens. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Seiten des Landkreises Havelland in Kraft.

Michael Koch
Beigeordneter